

Bankrat

Postfach
6431 Schwyz

Telefon 058 800 20 20
Telefax 058 800 20 21
E-Mail kundenzentrum@szkb.ch
Internet www.szkb.ch



Herr
Othmar Büeler
Präsident der KRAK
Lilienweg 10
8854 Siebnen

Datum 6. März 2014 DPK/pg
Kontaktperson Peter Geisser / 058 800 21 12
E-Mail peter.geisser@szkb.ch

Anträge z.H. des Kantonsrates anlässlich der Sitzung vom 16.04.2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Herren der kantonsrätlichen Aufsichtskommission für die Schwyzer Kantonalbank

Die Schwyzer Kantonalbank (SZKB) ersucht die KRAK, dem Kantonsrat an der eingangs erwähnten Sitzung die nachfolgenden Anträge des Bankrates zu unterbreiten.

1. Gewinnverwendung der SZKB 2013

Wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass unsere Bank im Jahr 2013 einen

Reingewinn von CHF 72'453'270.05
(im Vorjahr CHF 79'521'499.63)

erwirtschaftet hat. Zusammen mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr von **CHF 1'572'323.88** stehen somit **CHF 74'025'593.93** zur Verteilung zur Verfügung. Gestützt auf § 24 des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank hat der Bankrat an den Sitzungen vom 28.11.2013 und vom 29.01.2014 folgende Verteilung dieses Reingewinnes beschlossen:

Verzinsung des Dotationskapitals	CHF	1'001'516.70
Abgeltung für die Staatsgarantie	CHF	8'658'810.00
Zuweisung an die Staatskasse	CHF	32'841'190.00
Zuweisung an die Reserven	CHF	31'300'000.00
Gewinnvortrag	CHF	224'077.23

Detaillierte Angaben zum vergangenen Geschäftsjahr entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht 2013, der bereits heute auf der Webseite der SZKB www.szkb.ch/geschaeftsbericht publiziert wurde und Mitte März 2014 in gedruckter Form vorliegen wird.

Schwyzer Kantonalbank

Seite 2
Datum 6. März 2014
an Anträge z.H. des Kantonsrates anlässlich der Sitzung vom 16.04.2014

2. Jahresbericht 2013 des Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz

Gemäss § 12 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz vom 18. Mai 1972 (SRSZ 322.110) erstattet der Verwaltungsrat alljährlich Bericht und Antrag an den Kantonsrat über die Jahresrechnung des Fonds.

Detaillierte Angaben zum vergangenen Geschäftsjahr entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Jahresbericht 2013.

3. Anträge z.H. des Kantonsrates:

1. Vorgenannte Gewinnverwendung sei zu genehmigen (§ 21 Bst. d SZKB-Gesetz).
2. Gleichzeitig seien Jahresbericht (§ 21 Bst. c SZKB-Gesetz) und Jahresrechnung (§21 Bst. d SZKB-Gesetz) gemäss Geschäftsbericht 2013 der Schwyzer Kantonalbank zu genehmigen sowie die Bankorgane zu entlasten (§ 21 Bst. e SZKB-Gesetz).
3. Der Jahresbericht 2013 des Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz sei vom Kantonsrat zu genehmigen.

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Schwyzer Kantonalbank



Kuno Kennel
Bankpräsident



Peter Geisser
Bankratssekretär